

07|22

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) .....	2
Grundsteuerreform .....	2
Energiepreispauschale .....	3
Gehaltsextras .....	4

## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JULI 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.07.2022	14.07.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.07.2022	14.07.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE AUGUST 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2022	15.08.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.2022	15.08.2022	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.08.2022	18.08.2022	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.2022	18.08.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.08.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

## Grundsteuerreform

Jetzt erst, einen Monat vor Beginn der Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung kommt im Auftrage des Bundesministeriums der Finanzen eine Internetsoftware, mit der Privatleute ihre Grundsteuererklärungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen selber erstellen können.

Man stellt sich ernsthaft die Frage, warum erst jetzt.

Unter dem Slogan „Grundsteuererklärung für Privateigentum. Schnell. Unkompliziert. Kostenlos.“

Ohne Elster-Anmeldung etc.

Der Link: [www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de](http://www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de)

Sehen Sie sich die Seite an ! Die Seite enthält gut sortierte Informationen.

Leider nehmen bisher nicht alle Bundesländer hieran teil.

Hamburg / Niedersachsen / Bayern / Baden-Württemberg leider nicht

## Energiepreispauschale

### Wer hat Anspruch?

Jeder, der im Jahr 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, oder Gewinneinkünfte erzielt; Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst; Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte.

Rentner und Pensionäre haben keinen Anspruch; Ehepaare haben nur dann doppelten Anspruch, wenn auch beide Partner Einkünfte erzielen.

### 300 Euro brutto = netto?

Nein, die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und gehört zu den Einnahmen des Jahres 2022. Auch dann, wenn Sie wegen der Verrechnung mit der Einkommensteuerveranlagung tatsächlich erst in 2023 zufließt.

Bei Arbeitnehmern gehört die Pauschale zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Dies gilt auch dann, wenn zusätzlich Gewinneinkünfte erzielt werden.

Bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften zählt die Pauschale zu den sonstigen Einkünften.

### Was müssen Arbeitgeber tun?

Die Energiepreispauschale muss grundsätzlich im September 2022 als sonstiger Bezug (lohnsteuerpflichtig; beitragsfrei) in der Lohnabrechnung berücksichtigt sein. Der Nettobetrag wird an den Arbeitnehmer ausgezahlt, auf der Lohnsteuerbescheinigung 2022 wird der Betrag mit dem Großbuchstaben E gekennzeichnet.

Dies gilt für jeden Arbeitnehmer, der am 01.09.2022 bei diesem Arbeitgeber im **ersten** Dienstverhältnis steht (Lohnsteuerklasse I-V; Steuerklasse VI ist das zweite Dienstverhältnis und damit nicht begünstigt.)

### Wie läuft es bei Mini-Jobbern?

Mini-Jobber sind nur begünstigt, wenn das Minijob-Entgelt pauschal mit 2% besteuert wird, und eine schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers vorliegt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.. Es spielt keine Rolle, ob der Mini-Jobber in einem Unternehmen oder in einem Privathaushalt beschäftigt ist. Kurzfristig Beschäftigte, die mit 25 % pauschal besteuert werden, Mini-Jobber, die mit 20% pauschal versteuert werden und Mini-Jobber im zweiten Dienstverhältnis sind nicht begünstigt.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Energiepreispauschale bei Mini-Jobbern nicht steuerpflichtig. Wenn Rentner und Pensionäre einen Mini-Job ausüben, können Sie so auch die Energiepreispauschale beanspruchen.

### **Wie werden dem Arbeitgeber die ausgezahlten Beträge erstattet?**

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 01.09.2022. Arbeitgeber finanzieren die Auszahlung, indem Sie die Lohnsteueranmeldung um den Auszahlungsbetrag mindern.

Damit nicht vorfinanziert werden muss, gibt es Wahlrechte. Quartalszahler können die Auszahlung an den Arbeitnehmer auf Oktober verschieben, Jahreszahler können auf die Auszahlung sogar völlig verzichten. Arbeitgeber, die nur Mini-Jobber beschäftigen und daher keine Lohnsteueranmeldung abgeben, müssen die Pauschalen nicht auszahlen.

Die Erstattung erfolgt bei

**Monatszahlern** mit der Lohnsteueranmeldung für August zum 10. (12. )09.2022

**Quartalszahlern** mit der Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal 2022 zum 10.10.2022

**Jahreszahlern**, die nicht auf Auszahlung verzichtet haben, mit der Lohnsteuerjahresmeldung zum 10.01.2023

Bei Arbeitnehmern, dessen Arbeitgeber zulässigerweise auf die Auszahlung verzichtet hat, wird die Pauschale vom Finanzamt bei der Veranlagung als zusätzliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit festgesetzt und gleichzeitig auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

### **Wie kommen Unternehmer an die Energiepreispauschale?**

Bei Unternehmern, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielen, wird die Pauschale durch Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das dritte Quartal ausgezahlt.

Beträgt die Vorauszahlung weniger als 300,00 Euro, erfolgt die Verrechnung erst mit der Veranlagung für 2022.

## **Gehaltsextras**

Gehaltsextras können, wenn alle Rahmenbedingungen eingehalten werden, eine attraktive Möglichkeit der Entgeltoptimierung darstellen.

Es gibt einige Möglichkeiten, den Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ein paar Extras zukommen zu lassen.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Lohnsteuerpauschalierung, die in den meisten Fällen eine Sozialversicherungsfreiheit nach sich zieht.

Grundbedingung für die Steuerfreiheit ist die Zusätzlichkeitserfordernis. Der Arbeitnehmer darf nicht zugunsten des steuerfreien Extras auf Gehalt verzichten.

**Steuerfreie Möglichkeiten:**

- **Arbeitskleidung**

(nur „echte“ Arbeitskleidung wird akzeptiert; also solche, die üblicherweise nicht in der Freizeit getragen wird. (Uniformen und Dienstkleidung mit Dienstabzeichen; Schutzkleidung)

- **Aufmerksamkeiten**

Sachzuwendungen zu persönlichen Anlässen im Wert von je maximal 60,00 Euro/Anlass und Mitarbeiter (Geburtstag, Hochzeit; Geburt eines Kindes, Jubiläen; etc.)

Zum Verzehr bereitgestellte Getränke; Gebäck

Es darf sich dabei nicht um eine Mahlzeit handeln.

- **Speisen** bei einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz bis zu einem Wert von 60,00 Euro

- **Belegschaftsrabatte**

pro Jahr und Mitarbeiter bis zu einem Betrag vom max. 1.080,00 Euro

- **Überlassung** von

- Fahrrädern / E-bikes (bis 25km/h)

- Computer, Laptop, Tablet, Mobilfunkgeräte

auch zur privaten Nutzung.

- **Gesundheitsförderung**

gilt für zertifizierte Kurse bis max. 600,00/Jahr und Mitarbeiter

Fitnessstudios zählen hier NICHT dazu

- **Betriebsveranstaltungen**

bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr bis zu einem Betrag von 110,00 Euro/Mitarbeiter

- **Sachbezug oder Dienstleistung**

Freigrenze bis 50 Euro (vorm. 44 Euro)/Monat und Person

mehrere Sachverhalte werden zusammengerechnet z. B.:

- Tankgutschein

- Gutschein Buchhandlung

- Gutschein Supermarkt etc. ...

- Mitgliedschaft Fitnessstudio (Arbeitgeber muss Vertrag abschließen)

Achtung: Die Gutscheine müssen spezielle Kriterien erfüllen. Im Zweifel sprechen Sie uns an.

Die Freigrenze darf nicht überschritten werden, sonst wird der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

- **Fahrkarten**

- für Fahrten des Arbeitnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln im

Linienerkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

- (zum Linienverkehr zählen Fernzüge (ICE; IC; EC); Fernbusse; vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge)
- für ALLE Fahrten des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr; gilt für Einzel-/Mehrfahrtenscheine; Zeitkarten (z. B. Monats-, Jahrestickets); allgemeine Freifahrtberechtigungen und Freifahrtberechtigungen für bestimmte Tage (z. B. „Feinstaubticket“) oder Ermäßigungskarten
  - **Kinderbetreuungskosten**  
bis maximal der nachgewiesenen tatsächlichen Höhe bei einer Unterbringung im Kindergarten oder vergleichbaren Einrichtung bei nicht schulpflichtigen Kindern.

**Pauschalbesteuerte Möglichkeiten:**

- **Übereignung** von Computern, Mobilfunkgeräten; Fahrrädern an Arbeitnehmer  
Pauschalsteuer 25% (zzgl. Soli und pauschale Kirchensteuer)
- **Erholungsbeihilfen**  
Zuwendung zu Erholungsaufenthalten in Höhe von  
max. 156,00 Euro für den Arbeitnehmer; 104,00 für Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner und 52,00 Euro für jedes Kind  
Pauschale Lohnsteuer 25% (zzgl. Soli und pauschale Kirchensteuer)
- **Fahrtkostenzuschüsse**  
Neben den steuerfreien Fahrtkosten für ÖPNV können Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte mit anderen Verkehrsmitteln erstattet werden (1fache Strecke x 0,30 € x 15 Arbeitstage).  
Pauschale Lohnsteuer: 15 % (zzgl. Soli und pauschale Kirchensteuer)
- **Mahlzeitengewährung**  
erfolgt die Mahlzeitengewährung im eigenen Betrieb (z. B. in der Kantine), sind die Mahlzeiten steuer- und sv-frei, wenn der Mitarbeiter jeweils mindestens eine Eigenbeteiligung in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte (werden jährlich angepasst) leistet. Erfolgt keine ausreichende Eigenbeteiligung kann der geldwerte Vorteil mit 25% pauschalversteuert werden (zzgl. Soli und pauschale Kirchensteuer)

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.